



**Sonderregelungen aufgrund der Mitteilung der Europäischen Union
an Wirtschaftsakteure, Einführer und Ausführer vom 01.04.2022 (2022/C 145 I/01)**

1.

Bei einer Weitergabe der von QSIL Metals Hermsdorf GmbH hergestellten und gelieferten Waren an Dritte hat der Vertragspartner die jeweils anwendbaren Vorschriften zur direkten und indirekten Ausfuhr von Waren einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe solcher Waren an Dritte die Ausfuhrkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu beachten und insbesondere insoweit nach der Vorgabe der Europäischen Union vom 01.04.2022 sicherzustellen, dass die von QSIL Metals Hermsdorf GmbH hergestellten und gelieferten Waren nicht in die Eurasische Wirtschaftsunion (EAEU, bestehend aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, der Republik Armenien, der Republik Kasachstan sowie der Kirgisischen Republik) geliefert werden. Dies gilt auch für den Vertrieb in Drittländer, aus denen die von QSIL Metals Hermsdorf GmbH hergestellten und gelieferten Waren leicht in die EAEU umgeleitet werden können.

Darüber hinaus hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die von QSIL Metals Hermsdorf GmbH hergestellten und gelieferten Waren auch nicht an einen dritten Geschäftspartner weiterverkauft werden, der sich nicht dazu verpflichtet hat, die betreffenden Waren nicht in die EAEU auszuführen.

Sollten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Verletzung der vorgenannten Pflichten zu besorgen ist, hat der Vertragspartner entsprechende Leistungen zu unterlassen und die QSIL Metals Hermsdorf GmbH umgehend darüber zu unterrichten.

2.

Vor einer Weitergabe der von QSIL Metals Hermsdorf GmbH hergestellten und gelieferten Waren an Dritte wird der Vertragspartner insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

- er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte gegen Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union verstößt und
- die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

3.

Sofern zur Durchführung von Kontrollen durch die Zollbehörden der EU oder durch QSIL Metals Hermsdorf GmbH erforderlich sind, wird der Vertragspartner QSIL Metals Hermsdorf GmbH nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über die Lieferkette, dritte Geschäftspartner, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von QSIL Metals Hermsdorf GmbH hergestellten und gelieferten Waren zur Verfügung stellen.

4.

Der Vertragspartner stellt QSIL Metals Hermsdorf GmbH von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber QSIL Metals Hermsdorf GmbH wegen der Nichtbeachtung vorstehender ausfuhrkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Vertragspartner geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller QSIL Metals Hermsdorf GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen. Im Falle eines vertragswidrigen Weiterverkaufs von Waren an einen dritten Geschäftspartner haftet allein der Vertragspartner für solche Verstöße gegen die vorgenannten Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union.

5.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen der QSIL Metals Hermsdorf GmbH, die durch diese Sonderregelung aufgrund der Mitteilung der Europäischen Union an Wirtschaftsakteure, Einführer und Ausführer vom 01.04.2022 (2022/C 145 I/01) erweitert werden.